

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Forum Bildungspolitik in Bayern“, im Folgenden kurz „Forum Bildungspolitik“ genannt.
2. Das Forum Bildungspolitik hat seinen Sitz in München.
3. Das Forum Bildungspolitik strebt die Eintragung in das Vereinsregister in München an und führt danach den Zusatz „e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Forum Bildungspolitik ist die Förderung der Bildung und Erziehung in Bayern.
2. Das Forum Bildungspolitik wirkt einer Zersplitterung des bildungspolitischen und pädagogischen Engagements entgegen und schließt Organisationen, Verbände und Initiativen in Bayern zusammen, die sich aktiv mit den Problemen der Schul- und Bildungspolitik auseinandersetzen. Unterschiedliche Auffassungen in Fragen der Umsetzung der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden aber im Rahmen des notwendigen gemeinsamen Meinungsbildungsprozesses respektiert und der offene Dialog über solche Sachfragen gefördert. Gemeinsam tritt das Forum Bildungspolitik für eine innovative Bildungspolitik, die Verbesserung der Rahmenbedingungen, inhaltliche und strukturelle Reformen, insbesondere im frühkindlichen Bereich, im Schul- und Hochschulwesen sowie im außerschulischen Bereich, ein.

Zu den Aufgaben des Forum Bildungspolitik gehören insbesondere

- a) die Erörterung zentraler Bildungs- und Erziehungsfragen, die sich angesichts des stetigen Wandels in der Gesellschaft, Wirtschaft und der Familie stellen;
 - b) die Entwicklung kritisch-konstruktiver Forderungen an die Politik zur Verbesserung des Bildungs- und Erziehungswesens;
 - c) die Vertiefung gemeinsamer Überzeugungen, um bildungspolitische Themen und Kräfte zu bündeln.
3. Das Forum Bildungspolitik verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

4. Das Forum Bildungspolitik bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Menschen mit Migrationshintergrund und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Das Forum Bildungspolitik setzt sich für die Gleichberechtigung unabhängig von Geschlecht, Alter, sexueller Identität, ethnischer Herkunft, sozialem Status oder gesundheitlicher Beeinträchtigung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Das Forum Bildungspolitik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Forum Bildungspolitik ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Forum Bildungspolitik dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Forum Bildungspolitik.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Forum Bildungspolitik keine Anteile des Vermögens des Forum Bildungspolitik.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Forum Bildungspolitik fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliches Mitglied können juristische Personen werden, die sich in Bayern landesweit in der Bildungspolitik engagieren und die die Grundsätze des Forum Bildungspolitik anerkennen.
- 1.2 Fördermitglied kann werden, wer den Zweck und die Aufgaben des Forum Bildungspolitik teilt und das Forum Bildungspolitik finanziell fördern will.
- 1.3 Ehrenvorstände können natürliche Personen werden, die sich über einen langen Zeitraum in herausragender Weise um die Ziele des Forum Bildungspolitik verdient gemacht haben.
- 1.4 Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich nachhaltig um die Ziele des Forum Bildungspolitik verdient gemacht haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft für ordentliche und Fördermitglieder entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten. Ferner sind dem Antrag für die ordentliche Mitgliedschaft ein Nachweis über die Ziele der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie ein geeigneter Nachweis über die Vertretungsbefugnis beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2 Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet das Plenum. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern entsteht durch Wahl der Mitgliederversammlung.

3. Pflichten aus der ordentlichen Mitgliedschaft

- 3.1 Die Zusammenarbeit im Forum Bildungspolitik hebt die Eigenständigkeit der ordentlichen Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 3.2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert Veränderungen in Bezug auf ihre Vertretung oder ihre Rechtsform mitzuteilen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.
- Sie sind ferner verpflichtet, auf ihrer Homepage auf die Mitgliedschaft im Forum Bildungspolitik hinzuweisen sowie die eigene Homepage mit der des Forum Bildungspolitik zu verlinken.
- 3.3 Die ordentlichen Mitglieder erkennen die gemeinsamen Grundsätze des Forum Bildungspolitik in ihrer durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Form als Basis ihrer Arbeit an und setzen sie in ihrer Arbeit um.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (insbesondere bei Auflösung des Mitglieds),
 - b) Austritt des Mitglieds oder
 - c) Ausschluss des Mitglieds.
- 4.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr in Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Forum Bildungspolitik schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen des Forum Bildungspolitik schädigt, die Grundsätze des Forum Bildungspolitik beharrlich missachtet oder gegen die Interessen des Forum Bildungspolitik gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Forum Bildungspolitik kundtut.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses einzulegen und zu begründen.

Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ab dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen beschließen, zu deren Entrichtung die ordentlichen Mitglieder verpflichtet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Forum Bildungspolitik sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Vorstand (§ 8),
- c) das Plenum (§ 9) und
- d) die Kassenprüfung (§ 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Forum Bildungspolitik,
- b) Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Bestimmung und Beauftragung der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung sowie Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Forum Bildungspolitik,
- j) Entscheidung über die Beteiligung an oder die Gründung von Verbänden, Gesellschaften usw.,
- k) Entscheidung über Aufnahme von Darlehen,

- l) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- m) Wahl von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern,
- n) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern und Berufung,
- m) Beschlussfassung über die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats.

1.2 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.

2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

Die Ankündigung des Termins für die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform zu erfolgen.

2.3 Die Frist für die Einberufung und die Ankündigung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung bzw. Ankündigung folgenden Tag. Die Einladung bzw. die Ankündigung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Forum Bildungspolitik schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

2.4 Anträge können ganzjährig, jedoch spätestens bis vier Wochen vor jeder Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

In eilbedürftigen Fällen können Anträge an die Mitgliederversammlung auch noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Anträge spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden (Dringlichkeitsanträge). Der Vorstand muss den Mitgliedern Dringlichkeitsanträge spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgeben. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in den Nrn. 2.2 bis 2.3 entsprechend. Von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge, die Zahlungen an Mitglieder oder Dritte auslösen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in den Nrn. 2.2 bis 2.3 entsprechend.

Zur Mitgliederversammlung sind antragsberechtigt

- a) die Mitglieder (§ 4 Nr. 1),
- b) der Vorstand (§ 8) und
- d) das Plenum (§ 9).

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, bei Uneinigkeit des Vorstands von

der oder dem Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung. Die Mitgliederversammlung kann auch eine von der Leitung zugelassene andere Person, auch ein Nichtmitglied, zur Leitung bestimmen.

3.2 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die ordentlichen Mitglieder können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung auf eine/n Vertreter/in übertragen. Bevollmächtigte/r Vertreter/in eines ordentlichen Mitglieds kann nur

- a) ein eigenes Mitglied oder ein/e eigene/r Mitarbeiter/in des ordentlichen Mitglieds oder
- b) ein anderes ordentliches Mitglied sein.

Eine Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss vor Beginn der Mitgliederversammlung nachgewiesen werden. Jede/r Stimmberechtigte kann die Stimmrechte von bis zu insgesamt zwei ordentlichen Mitgliedern vertreten.

3.4 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.5 Bei Satzungsänderungen ist abweichend von Nr. 3.4 eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Wahl des Vorstands

Die Wahl findet schriftlich in getrennten Wahlgängen für die einzelnen Vorstände statt. In jedem Wahlgang hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Wählbar sind nur Personen, die Delegierte ordentlicher Mitglieder sind und die zuvor für eine Position im Vorstand vorgeschlagen wurden. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag muss spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbungen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgeben. Für die Form und den Zugang von Vorschlag und Bekanntgabe gelten die Regelungen in Nr. 2.2 und 2.3 entsprechend.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

5.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) das Interesse des Forum Bildungspolitik es erfordert,
- b) mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
- c) mindestens zwei Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen.

5.2 Die Regelungen in Nrn. 1. bis 3. gelten entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1 Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören.
- 1.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 1.3 Der Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden mit angemessener Frist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung einzuberufen sind.

Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung des Vorstands verlangt haben, berechtigt, selbst eine Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- 1.4 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Forum Bildungspolitik eine Geschäftsleitung bestellen sowie Delegierte von ordentlichen Mitgliedern zur Erledigung von Aufgaben ermächtigen.

2. Aufgaben, Kompetenzen

- 2.1 Das Forum Bildungspolitik wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
- 2.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Forum Bildungspolitik. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat sich der Vorstand an den Grundsatzausagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Plenumsitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Plenums,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Vorbereitung der Beitragsordnung

§ 9 Plenum

1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1 Das Plenum besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder.
- 1.2 Das Plenum soll mindestens sechs Mal im Jahr zu Plenumssitzungen auf Einladung des Vorstands zusammenkommen. Es entscheidet durch Beschlussfassung, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Vertretung ist möglich, es gilt § 7 Nr. 3.3 entsprechend.

2. Aufgaben, Kompetenzen

- 2.1 Das Plenum trifft Beschlüsse über die inhaltliche Arbeit. Das Plenum kann insbesondere Arbeitskreise und Kommissionen für bestimmte Themen und zur Erarbeitung von Positionspapieren, Petitionen sowie zur Vorbereitung sonstiger Aktivitäten des Forum Bildungspolitik einrichten.
- 2.2 Das Plenum entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat zur Kassenprüfung zwei Personen zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und berichten jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe des Forum Bildungspolitik:

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs muss ein Protokoll geführt werden. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bestimmt; zur Protokollführerin oder zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs sowie dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

2. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
4. Die Sitzungen der Organe des Forum Bildungspolitik sind nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ.

§ 12 Auflösung des Forum Bildungspolitik

1. Die Auflösung des Forum Bildungspolitik kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Forum Bildungspolitik in Bayern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BLLV-Kinderhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Forum Bildungspolitik tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung am 18.09.2006 in der Fassung vom 07.04.2008 beschlossenen Satzung.

Die erforderlichen Unterschriften der Mitglieder zur Bestätigung der Satzung finden sich auf beiliegender Liste.

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2015. Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2016. Die veränderte Fassung liegt derzeit dem Vereinsregister zur Eintragung vor.

Das Forum Bildungspolitik in Bayern wurde als eingetragener Verein mit dieser Satzung ins Vereinsregister München eingetragen am 01.03.2016 unter der Nummer VR 206432.)